



Übersicht über die Corona-Verordnungen im Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Gültig für Rheinland-Pfalz ab dem 04. Dezember 2021 bis 01. Januar 2022 /Stand 22.12.2021

29. CoBeLVO vom 03.12.2021 bzw. konsolidierte Fassung Stand 22.12.2021¹ / UPDATE AB DEM 28.12.2021	
Privatspiel	Im Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Außenbereich gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6, d.h.:
Einzeltraining im Freien	
Gruppentraining im Freien	
Kinder- & Jugendtraining im Freien	
Wettkampf	
Registrierte-Privat-Runden	Ab dem 28. Dezember 2021 dürfen sich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen im öffentlichen Raum nur mit bis <u>höchstens zehn Personen</u> gemeinsam aufhalten. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.
Indoor-Training	Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige , auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Es gilt die Testpflicht für alle Personen ab 12 Jahre und 4 Monate; ein beaufsichtigter Selbsttest ist möglich. Generell ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate. Sie benötigen keinen Test.
Es gilt weiter:	
<ul style="list-style-type: none">- Bitte halten Sie ein für Ihre Golfanlage passendes Hygienekonzept vor, das insbesondere Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält. In Innenräumen gilt für Erwachsene die 2G-plus-Regel = geimpft oder genesen + negativer Test (Ausnahme: Personen mit Booster-Impfung ab dem Tag der Booster-Impfung.) Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Die Einrichtungsbetreiber haben die Einhaltung dieser Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.- Für das Personal von Golfanlagen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetz² (3G-Nachweis: geimpft, genesen oder getestet)	

¹ https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/29_CoBeVo/211222_29_CoBeLVO_1AEndVO_konsolidierte_Fassung_001.pdf

² https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html